

Touareg V6 TDI 10/2008 heute gekauft

Beitrag von „juma“ vom 15. Juli 2009 um 10:31

Servus,

Zitat von Patty

Standlicht und NSW ist aber OK, nur Abblend+NSW ist verboten. Warum das so ist, hab ich mich auch immer schon gefragt, aber jedenfalls sind die NSW keine Leuchten, die nur bei Regen&Nebel angeschaltet werden dürfen, wie die Nebelschlußleuchte.

wenn das durch die Freunde und Helfer nicht beanstandet wird, dann nicht, weil es nicht verboten wäre, sondern höchstens deswegen, weil sie ihren Ermessenspielraum vermeintlich weiter auslegen 😊

Die Gesetzeslage ist eine andere:

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

I. Allgemeine Verkehrsregeln

§17 Beleuchtung

(1) Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen. Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.

(2) Mit Begrenzungsleuchten (Standlicht) allein darf nicht gefahren werden. Auf Straßen mit durchgehender, ausreichender Beleuchtung darf auch nicht mit Fernlicht gefahren werden. Es ist rechtzeitig abzublenden, wenn ein Fahrzeug entgegenkommt oder mit geringem Abstand vorausfährt oder wenn es sonst die Sicherheit des Verkehrs auf oder neben der Straße erfordert. Wenn nötig, ist entsprechend langsamer zu fahren.

(2a) Krafträder müssen auch am Tage mit Abblendlicht fahren.

(3) Behindert Nebel, Schneefall oder Regen die Sicht erheblich, dann ist auch am Tage mit Abblendlicht zu fahren. Nur bei solcher Witterung dürfen Nebelscheinwerfer eingeschaltet sein. Bei zwei Nebelscheinwerfern genügt statt des Abblendlichts die zusätzliche Benutzung der Begrenzungsleuchten. An Krafträdern ohne Beiwagen braucht nur der Nebelscheinwerfer

<https://www.touareg-freunde.de/forum/thread/11532-touareg-v6-tdi-10-2008-heute-gekauft/?postID=169573#post169573>

benutzt zu werden. Nebelschlußleuchten dürfen nur dann benutzt werden, wenn durch Nebel die Sichtweite weniger als 50 m beträgt.

Quelle: http://www.verkehrsportal.de/stvo/stvo_17.php

Die Kombination aus Nr. (2) und (3) ergibt, dass man zwar mit Standlicht und NSW fahren darf, diese aber nur bei den entsprechenden Lichtverhältnissen aktiviert werden dürfen...